

Satzung für die Erhebung der Hundesteuer
(Hundesteuersatzung – HStS)
vom 05.05.2021

**Auf Grund des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die
Gemeinde Adelsried folgende Satzung:**

§ 1
Steuertatbestand

Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. ²Maßgebend ist das Kalenderjahr.

§ 2
Steuerfreiheit

Steuerfrei ist das Halten von:

1. Hunden allein zu Erwerbszwecken, insbesondere das Halten von
 - a) Hunden in Tierhandlungen,
 - b) Hunden, die zur Bewachung von zu Erwerbszwecken gehaltenen Herden notwendig sind und zu diesem Zwecke gehalten werden,
2. Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariter-Bundes, des Malteser Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfall-Hilfe oder des Technischen Hilfswerks, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,
3. Hunden ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben,
4. Hunden, die von Mitgliedern der Truppen oder eines zivilen Gefolges verbündeter Stationierungstreitkräfte sowie deren Angehörigen gehalten werden,
5. Hunden, die von Angehörigen ausländischer diplomatischer oder berufskonsularischer Vertretungen in der Bundesrepublik Deutschland gehalten werden,
6. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
7. Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen,
8. Hunden, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig hilflose unentbehrlich sind.

§ 3
Steuerschuldner, Haftung

- (1) ¹Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. ²Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. ³Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. ⁴Alle in einen Haushalt oder einen Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.

- (2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer.

§ 4

Wegfall der Steuerpflicht, Anrechnung

- (1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen in weniger als drei aufeinander folgenden Monaten im Kalenderjahr erfüllt werden.
- (2) ¹Tritt an die Stelle eines verstorbenen oder veräußerten Hundes, für den die Steuerpflicht im Kalenderjahr bereits entstanden und nicht nach Abs. 1 entfallen ist, bei demselben Halter ein anderer Hund, entfällt für dieses Kalenderjahr die weitere Steuerpflicht für den anderen Hund. ²Tritt in den Fällen des Satzes 1 an die Stelle eines verstorbenen oder veräußerten Hundes ein Kampfhund, entsteht für dieses Kalenderjahr hinsichtlich dieses Kampfhundes eine weitere Steuerpflicht mit einem Steuersatz in Höhe der Differenz aus dem erhöhten Steuersatz für Kampfhunde und dem Steuersatz, der für den verstorbenen oder veräußerten Hund gegolten hat.
- (3) ¹Ist die Steuerpflicht eines Hundehalters für das Halten eines Hundes für das Kalenderjahr oder für einen Teil des Kalenderjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland entstanden und nicht später wieder entfallen, ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die dieser Hundehalter für das Kalenderjahr nach dieser Satzung zu zahlen hat. ²Mehrbeträge werden nicht erstattet.

§ 5

Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) ¹Die Steuer beträgt:

für den ersten Hund	50,00 Euro,	für den zweiten Hund	60,00 Euro,
		für jeden weiteren Hund	70,00 Euro,
		für jeden Kampfhund	800,00 Euro.

²Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. ³Hunde, für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.

- (2) ¹Kampfhunde sind Hunde, bei denen auf Grund rassenspezifischer Merkmale, Zucht und Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren auszugehen ist. ²Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind alle in § 1 der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit genannten Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.

§ 6

Steuerermäßigung

- (1) ¹Die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt für

1. Hunde, die in Einöden gehalten werden. Als Einöde gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 500 m Luftlinie von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.
2. ¹Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschutzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist. ²Die Steuerermäßigung tritt nur ein, wenn die Hunde die Brauchbarkeitsprüfung oder eine ihr gleichgestellte Prüfung nach § 21 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes mit Erfolg abgelegt haben.

³Die Steuerermäßigung nach Satz 1 kann nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden. ⁴Sind sowohl die Voraussetzungen des Satzes 1 Nr. 1 als auch des Satzes 1 Nr. 2 erfüllt, wird die Steuer nur einmal ermäßigt.

- (2) ¹Wird ein Hund aus einem nach den Vorschriften der Abgabenordnung als steuerbegünstigt anerkannten und mit öffentlichen Mitteln geförderten inländischen Tierheim oder Tierasyl vom Halter von dort in seinen Haushalt aufgenommen, ermäßigt sich die Steuer für jeden Monat der Hundehaltung um ein Zwölftel des Steuersatzes. ²Die Steuerermäßigung wird längstens für die ersten zwölf Monate der Hundehaltung nach Aufnahme in den Haushalt gewährt.

§ 7

Züchtersteuer

- (1) ¹Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse in zuchtfähigem Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für Hunde dieser Rasse in der Form der Züchtersteuer erhoben. ²§ 2 Nr. 7 bleibt unberührt.
- (2) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 5.

§ 8

Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

- (1) ¹Steuerermäßigungen werden auf Antrag gewährt. ²Der Antrag ist bis zum Ende des Kalenderjahres zu stellen, für das die Steuerermäßigung begehrt wird. ³In dem Antrag sind die Voraussetzungen für die Steuerermäßigung darzulegen und auf Verlangen der Gemeinde glaubhaft zu machen. ⁴Maßgebend für die Steuerermäßigung sind die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahres. ⁵Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Kalenderjahres, ist dieser Zeitpunkt entscheidend.
- (2) Für Kampfhunde wird keine Steuerbefreiung und keine Steuerermäßigung gewährt.

§ 9

Entstehen der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Jahres oder während des Jahres an dem Tag, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.

§ 10

Fälligkeit der Steuer

¹Die Steuerschuld wird erstmalig einen Monat nach der Bekanntgabe des Steuerbescheids fällig. ²Bis zur Bekanntgabe eines neuen Steuerbescheids ist die Steuer jeweils bis zum 01.04. eines jeden Jahres fällig und ohne Aufforderung weiter zu entrichten.

§ 11

Anzeigepflichten und sonstige Pflichten

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen steuerpflichtigen Hund nach § 1 innerhalb von zwei Wochen - wenn der Hund ihm durch Geburt einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist oder bei Aufnahme in den Haushalt noch keine vier Monate alt war, innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund vier Monate alt geworden ist - bei der Gemeinde anzumelden.
- (2) ¹Der steuerpflichtige Hundehalter (§3) soll den Hund unverzüglich bei der Gemeinde abmelden, wenn er ihn veräußert oder abgeschafft hat, wenn der Hund abhandengekommen oder eingegangen ist oder wenn der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg oder ändern sie sich, so ist das der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Der Hundehalter ist darüber hinaus verpflichtet, Umstände, die für eine Einstufung als Kampfhund nach § 5 Abs. 2 sprechen, wie z. B. ein bereits verhängter Leinen- und Maulkorbzwang nach einer Beißattacke in einer anderen Kommune der Bundesrepublik Deutschland, bereits bei der Anmeldung des Hundes bei der Gemeinde oder spätestens nach dessen Bekanntwerden innerhalb von 2 Wochen bekannt zu geben.
- (5) Hundehalter sind zudem verpflichtet, auf Anforderung der Gemeinde nach einer Aufnahme eines Hundes den bisherigen Halter oder nach einer Abgabe des Hundes den zukünftigen Halter eines steuerpflichtigen Hundes nach § 1 mit Namen und Anschrift mitzuteilen sowie tierbezogene Angaben zum Hund (Name, Rasse, Geschlecht, Geburtsdatum, Aussehen) zu machen.

§ 12

Sicherung und Überwachung der Steuer

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt, die in der Anmeldung zur Hundesteuer gemachten Angaben zu prüfen, insbesondere für das Besteuerungsverfahren notwendige Belege einzufordern und gemäß § 93 AO sowohl Halter als auch Beteiligte zu befragen und anzuhören.
- (2) Die Gemeinde ist berechtigt, bei Verdacht oder Bekanntwerden einer nicht gemeldeten Hundehaltung eine Anhörung nach § 93 AO durchzuführen und eine Anmeldung zur Hundesteuer einzufordern.
- (3) ¹Die Gemeinde kann Hundebestandsaufnahmen durchführen oder durchführen lassen. ²Hierbei sind die Grundstückseigentümer, Wohnungseigentümer und Wohnungsgeber zur

wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen von der Gemeinde übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet. ³Durch das Ausfüllen der Nachweisungen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach § 11 nicht berührt. ⁴Entsprechendes gilt für mündliche Befragungen bei der Hundebestandsaufnahme.

§ 13

Bußgelder

(1) Nach § 17 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. 1 S. 602), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 09. Dezember 2019 (BGBl. 1 S. 2146) geändert worden ist und den Art. 14 bis 17 des Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-1), das zuletzt durch Gesetz vom 9. Juni 2020 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, können für Verstöße gegen die Melde-, Auskunft- und Mitführungspflichten nachfolgende Bußgelder verhängt werden:

- a) Verspätete bzw. Nichtanmeldung: € 10,00 je Monat der Verspätung, mindestens jedoch € 50,00
- b) Verspätete oder Nichtmitteilung des Wegfalls einer Steuervergünstigung nach § 6: € 5,00 je Monat der Verspätung
- c) Verspätete oder Nichtmitteilung, dass ein Hund als Kampfhund nach § 5 Abs. 2 gilt (inkl. Meldung keiner oder einer falschen Hunderasse): € 80,00 je Monat der Verspätung
- d) Falsche Auskunftserteilung durch Grundstückseigentümer, Wohnungseigentümer, Wohnungsgeber oder Hundehalter: € 50,00

(2) In den Fällen des Abs. 1 a) und b) kann von der Erhebung eines Bußgeldes abgesehen werden, wenn die Meldung nicht mehr als drei Monate verspätet ist und ohne Aufforderung durch die Gemeinde eingeht.

(3) In den Fällen der Meldung einer falschen Hunderasse bei einem nach § 5 als Kampfhund zu versteuerndem Hund werden die Bußgelder nach Abs. 1 c) und d) gemeinsam erhoben.

§ 14

Inkrafttreten

(1) Diese Hundesteuersatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 09. Dezember 1993 außer Kraft.

Adelsried, den 05.05.2021

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Sebastian Bernhard'.

Sebastian Bernhard, Erster Bürgermeister